

2. Juli 2018

## **DER ENDGÜLTIGE AUSFALL EINES GESELLSCHAFTERDARLEHENS IST ALS VERLUST BEI EINKÜNFTEIN AUS KAPITALVERMÖGEN ZU BERÜCKSICHTIGEN - DAS SOLLTEN GESELLSCHAFTER ZUKÜNFTIG BEACHTEN**

DER BFH HAT EINE INTERESSANTE FOLGEENTSCHEIDUNG (VIII R 13/15) ZU UNSEREM BEITRAG IN Q4 ZUM BFH-URTEIL - IX R 36/15 GETROFFEN: DER ENDGÜLTIGE AUSFALL EINES DARLEHENS FÜHRT DEMNACH ZU EINEM STEUERLICH ANZUERKENNENDEN VERLUST, DER BEI DEN EINKÜNFTEIN AUS KAPITALVERMÖGEN ZU BERÜCKSICHTIGEN IST. ES IST DAVON AUSZUGEHEN, DASS DIES AUCH FÜR GESELLSCHAFTERDARLEHEN GILT UND EIN GESELLSCHAFTER KANN DABEI SOGAR VON EINER HÖHEREN STEUERLICHEN ANERKENNUNG PROFITIEREN, ALS BEI EINER BERÜCKSICHTIGUNG ALS NACHTRÄGLICHE ANSCHAFFUNGSKOSTEN. ([mehr ...](#))